

Absenzen und Dispensationen

(VSG Art 27; Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen vom 14. Mai 2013)

1. Entschuldigte Absenzen

Die **Klassenlehrperson** entschuldigt Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Kindes, Krankheit oder Todesfall in der Familie, amtlichen Aufgeboten (Erziehungsberatungsstelle), berufswahlorientierten Veranstaltungen und Beratungen, Prüfungsaufgeboten (z.B. für Töffliprüfung, nicht aber für Theorienachmittag), Wohnungswechsel der Familie (bis zu 2 Tagen), Arzt- oder Zahnarztterminen, falls nicht ausserhalb der Schule möglich. Die Schule kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.

2. Fünf freie Halbtage

Als Eltern haben Sie die Möglichkeit, an fünf Halbtagen gewisse Tätigkeiten und Anlässe stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Das Aufteilen von Halbtagen in Einzellektionen ist nicht möglich.

Der Klassenlehrperson muss **spätestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn** eine Meldung der Eltern vorliegen. Die Angabe eines Dispensationsgrundes ist nicht nötig. Für den verpassten Unterrichtsstoff ist die Schülerin/der Schüler verantwortlich.

Für die folgenden gesamtschulischen Anlässe bitten wir Sie, für Ihr Kind **keine freien Halbtage** zu beziehen:

- Sporttag (und Verschiebedatum)
- OL (und Verschiebedatum)
- Schneesporttag (und Verschiebedatum)
- Klassenwochen
- Spielturniere
- Projektstage
- Schulreisen
- Exkursionen
- zwei letzten Schulwochen vor den Sommerferien

3. Dispensationen für einzelne Absenzen

Die Eltern reichen Gesuche für weitere Dispensationen spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet beim Gesamtschulleiter oder bei der Klassenlehrperson zuhänden des Gesamtschulleiters ein. Die Klassenlehrperson schreibt ihre Stellungnahme auf das Gesuch und leitet es weiter.

4. Eintrag der Absenzen und Dispensationen in den Beurteilungsbericht

Alle Absenzen und Dispensationen werden eingetragen ausser jene für *Anlässe mit unterrichtsnahem Inhalt* (Schnupperlehren, Erziehungsberatungstermine, Berufserkundungen, Besuche BIZ, Begabtenförderung, Kurse für heimatliche Sprache, Talent) und jenen für freie Halbtage. Ebenso werden alle unentschuldigten Absenzen eingetragen.

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit einer Absenz oder Dispensation Lücken im Unterrichtpensum, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht im Rahmen der Schule.

Nicht begründete oder nicht bewilligte Absenzen und Dispensationen gelten als unentschuldig. Sie können zur Anzeige gebracht werden.

Der Gesamtschulleiter
1.8.2016mb